

der Schutz der Gesundheit der Verhafteten durch stetige Verbesserung der hygienischen Bedingungen und der medizinischen Betreuung in den Untersuchungshaftanstalten als Bestandteil der Verantwortung der Dienstseinheiten der Linie XIV, des Zentralen Medizinischen Dienstes und der Medizinischen Dienste der BVfS für den Schutz des Lebens der Verhafteten, ihrer Gesundheit und für die Erhaltung ihrer Arbeitskraft. Ausdruck der Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Verhafteten ist unter anderem der Grundsatz, daß zur Veränderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes auch ohne Zustimmung der betreffenden Verhafteten der notwendige ärztliche Eingriff vorgenommen werden kann. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Verhaftete schwere Verletzungen (zum Beispiel Schußverletzungen) hat, ein lebensbedrohlicher Zustand infolge langandauernder Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder eines Suizidversuches eingetreten oder der Verhaftete lebensgefährlich erkrankt ist.

Ist die ärztliche Versorgung in den medizinischen Ambulanzen der Untersuchungshaftanstalten nicht gewährleistet, macht sich eine stationäre Behandlung erforderlich und ist eine spezielle fachärztliche Untersuchung notwendig, so hat diese grundsätzlich im Haftkrankenhaus des MfS, im Haftkrankenhaus Leipzig oder in Krankenhausabteilungen der Strafvollzugseinrichtungen der Verwaltung Strafvollzug des MdI, bei Transportfähigkeit des Verhafteten, zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen sind Verhaftete in medizinische Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu überführen. Der Ausnahmefall ist gegeben, wenn unmittelbare Lebensgefahr besteht und die Transportfähigkeit des erkrankten oder verletzten Verhafteten für einen länger dauernden Transport in ein Haftkrankenhaus oder in eine Krankenhausabteilung einer Strafvollzugseinrichtung nicht gegeben ist.

Besondere Sicherheitserfordernisse ergeben sich vor allem bei Einweisungen Verhafteter aus dem Untersuchungshaftvollzug des MfS in staatliche medizinische Einrichtungen zur stationären Behandlung, da in diesen Fällen der Untersuchungshaftvollzug nicht unterbrochen und der Haftbefehl nicht aufgehoben ist. Damit sind gleichzeitig